

## **Rundschreiben 08/2020**

### **An SVK Kunden (Krankenversicherer und Institutionelle Kunden) und Dialysezentren**

Solothurn, 4. November 2020

#### **Anpassung der operativen Anwendung des BVGer-Urteils C-354/2014 vom 15. Januar 2016 betreffend Dialysebehandlungen während der stationären Rehabilitation – Ausserkraftsetzung des Rundschreibens 08/2019**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Rundschreiben 08/2019 über die operative Anwendung des BVGer-Urteils C-354/2014 wird ausser Kraft gesetzt. Für ambulante Dialysebehandlungen während einer stationären Rehabilitation gelten die in den Tarifverträgen vereinbarten Bestimmungen. Bei fehlenden Bestimmungen kann das Rheinburg Urteil angewendet werden.

Der SVK hat, basierend auf einer Empfehlung der tarifsuisse ag und nach entsprechender Information des Versichererteams SVK, entschieden, die operative Anwendung des BVGer-Urteils C-354/2014 anzupassen und in denjenigen Fällen, in welchen keine expliziten Bestimmungen zu externen Dialysebehandlungen während einer stationären Rehabilitation in den Tarifverträge bestehen, das vorerwähnte Urteil in Anwendung zu bringen.

Vollständig genehmigter Tarifvertrag vorhanden (inkl. genehmigter Kostenteiler):

- Bezahlung der vereinbarten separat verrechenbaren Leistungen an die Rehabilitationsklinik mit Kostenteiler gemäss genehmigtem Vertrag zwischen der Rehabilitationsklinik und der tarifsuisse ag.
  - Wünscht ein Leistungserbringer eine Abrechnung zu 100% der zusätzlich verrechenbaren Leistungen, ist das abzulehnen und es ist am genehmigten Kostenteiler festzuhalten.

Kein vollständig genehmigter Tarifvertrag vorhanden (Vertragselemente betreffend zusätzlich verrechenbare Leistungen mit Kostenteiler wurden nicht genehmigt):

- Umsetzung des Urteils, d.h. Abrechnung der ambulant erbrachten Leistungen (ausserhalb des Leistungsauftrags der Rehabilitationsklinik) durch den ambulanten Leistungserbringer an die Rehabilitationsklinik und Weiterverrechnung zu 100% an den Krankenversicherer. Der Kostenteiler (Krankenversicherer/Kanton) kommt nicht zur Anwendung.

Die geschilderte operative Anwendung tritt mit der Publizierung dieses Rundschreibens in Kraft und gilt nicht rückwirkend für bereits fakturierte Fälle.

Freundliche Grüsse

**SVK | FSA**

Roger Schober  
Geschäftsführer

Simone Sasso  
Abteilungsleiter Dialyse